

Merkblatt

zur Beantragung der Genehmigung des Netzbetriebes nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

1. Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970 ff.)

2. Genehmigungspflicht nach § 4 EnWG

Vor Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes (Strom und/oder Gas) ist eine Genehmigung nach § 4 EnWG erforderlich.

Der Antrag auf Genehmigung ist zu richten an:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33 – Energieaufsicht
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Telefon: 0391/ 567-3456 oder -3455

Fax: 0391/ 567-1659

Als Energieversorgungsnetz im Sinne des Gesetzes gelten Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze (einschließlich Flüssiggas, sofern es der Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG dient) über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen.

Mit der Beantragung muss der Nachweis erbracht werden, dass das Unternehmen die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, den Netzbetrieb entsprechend den Vorschriften des EnWG auf Dauer zu gewährleisten. Dazu sind die auf einen sicheren und zuverlässigen Betrieb, ordnungsgemäße Wartung und den bedarfsgerechten Netzausbau gerichteten Maßnahmen darzustellen.

Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme zu stellen und formlos in einfacher Ausfertigung einzureichen.

3. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sollten folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der im Besitz befindlichen bzw. zur Übernahme vorgesehenen Netzanlagen (u. a. Netzkapazität, Darstellung des Versorgungsnetzes mit entsprechender Netzübersichtskarte(n), Kundenstruktur in den einzelnen Spannungsebenen / Druckstufen)
- Nachweis über die Rechtsform des Unternehmens (z.B. durch Vorlage des Handels-, Vereins-, oder Genossenschaftsregisterauszugs oder Nachweis der Gewerbeanmeldung, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls vorhanden)
- Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Eigenkapitalnachweis, Patronatserklärung, Angabe zu Beteiligungen am Unternehmen und Beteiligungen des Unternehmens, Gewinnabführungsvertrag, Bankauskunft oder aktueller Geschäftsbericht mit Bilanz, Wirtschaftsprüferbericht, Finanzierungsmodell mit Finanzierungsquellen)
- Vorlage einer Erfolgsvorschaurechnung [Investitionen und Abschreibungen (Netzsanierung, Netzausbau, Netzentflechtung, Baukostenzuschüsse, Abschreibungsplan), Kapitalkosten und Finanzplan, Betriebliche Aufwendungen (Personalbedarf, Material- und Fremdleistungen, sonstiger Betriebsaufwand, Konzessionsabgabe), Gewinn- und Verlustrechnung]
- Unterlagen zur personellen Leistungsfähigkeit [Angaben zu Aufgaben und Tätigkeitsfeldern, Personal, technische Ausstattung und Organisation (siehe VDN-Richtlinie S-1000 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G1000), ggf. Vorlage der Verträge mit Subunternehmen]; Vorlage eines Organigramms; Benennung und Qualifikation der verantwortlichen Personen für den kaufmännischen und technischen Bereich]. Sofern vorhanden, ist die „Bestätigung zum geprüften Technischen Sicherheitsmanagement TSM“ vorzulegen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet schriftlich über den Antrag.

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen beträgt 250 € bis 2.500 € gemäß lfd. Nr. 45, Tarifstelle 12 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils gültigen Fassung.